

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
<b>Band:</b>	34 (1944)
<b>Heft:</b>	6
<b>Artikel:</b>	Ein alter Volksbrauch aus der Gemeinde Lupfig im Eigenamt
<b>Autor:</b>	Bopp, Jakob
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1004697">https://doi.org/10.5169/seals-1004697</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Maibaum aus Lupfig.

Photo: E. Niederer, Brugg.

**Ein alter Volksbrauch  
aus der Gemeinde Lupfig im Eigenamt.**

Von Jakob Bopp, Lupfig.

Die jungen Burschen im Alter von 15 bis 22 Jahren bessammeln sich am ersten Mai abends acht Uhr auf dem Dorfplatz. Hier wird der jüngste Jahrgang, also immer diejenigen, welche am Karfreitag konfirmiert worden sind, aufgefordert, den Eintritt zu den Jungen (genannt Nachtbuben) in Form eines Fasses Bier zu zahlen. Ist einer im Dorfe, der nicht erscheint, hat er das Recht verloren, mit ihnen zu gehen; er landet dann gelegentlich eines Abends im Dorfbrunnentrog. Das Bier wird am selben Abend getrunken. Um Mitternacht gehen die Burschen in den Wald und schneiden dort junge Tännchen in der Grösse eines Weihnachtsbaumes. Nun erhält jedes Mädchen im gleichen Alter wie sie ein Tännchen. Dieses wird am höchsten oder einem sonst gut sichtbaren Punkt des Hauses angebunden. Mit aller Frechheit wird auf die Häuser geklettert und diese Arbeit vollbracht. Doch wird genau darauf geachtet, wer eine solche Tanne erhält. Nur brave Mädchen kommen in Frage. Ist ein Mädchen unsolid, oder hat es einen schlechten Ruf im Dorf, so bekommt es keine Tanne; ja, es kommt sogar vor, dass es einen Strohmann auf das Haus



Maibäume aus Lupfig.

Photo: E. Niederer, Brugg.

bekommt, und die Dorfzeitung bringt am Morgen die neueste Meldung. Nicht nur die Mädchen, sondern auch die Eltern erachten es als Ehre, wenn am Morgen die Tanne auf dem Hause ist. Ist keine Tanne sondern ein Strohmann auf dem Dach, so ist dem Haus die Ehre genommen. Es weiss leider niemand, woher dieser alte Brauch stammt; aber er ist ganz mit der Bevölkerung verwachsen<sup>1)</sup>.

Von der Tochter des Verfassers wurde obige Darstellung noch dahin ergänzt, dass jedes Mädchen, dessen väterliches Haus ein Tännchen trägt, diese Ehrung dadurch verdankt, dass es im Laufe des Jahres die jungen Burschen mit einem Nachmittagskaffee regaliert.

<sup>1)</sup> Es handelt sich um Reste von Knabenschaftsbräuchen, wie sie in ähnlicher Form in der Schweiz vielfach bezeugt sind. Dass der Neuling seine Aufnahme durch eine Spende erkaufte, kommt ebenso häufig vor wie die Betreuung des „Blumengartens“, d. h. der jungen Mädchen, durch die Knabenschaft; Huldigung und öffentliche Beschelzung sind Ausdrucksformen der Sittenvogtei, die die Knaben für sich in Anspruch zu nehmen pflegen. Vgl. etwa E. HOFFMANN-KRAYER, Die Knabenschaften in der Schweiz, SAVk 8, 81 ff.; G. CADUFF, Die Knabenschaften Graubündens. H. USENER (Vorträge und Aufsätze 121 ff.) und neuerdings das umstrittene Buch von O. HÖFLER, Kultische Geheimbünde der Germanen, stellen die Erscheinung in einen grossen geschichtlichen Zusammenhang (Red.).